



Genehmigungsbescheid

vom 23.10.2013
53.0035/13/0101.1-8/16-Iv/Pß

RheinEnergie AG
Parkgürtel 24
50823 Köln

1. Teilgenehmigung zur Änderung des Heizkraftwerkes Niehl durch
die Errichtung und den Betrieb der GuD-Anlagen Niehl 31 und 32



1. Tenor

Auf den Antrag der Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln vom 29.05.2013 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln wird gemäß §§ 8 und 16 BImSchG i. V. mit § 2 sowie Nr. 1.1 und Nr. 1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die 1. Teilgenehmigung zur Änderung des Heizkraftwerkes Niehl, in 50735 Köln, Am Molenkopf 3, Gemarkung Nippes, Flur 86, Flurstücke 720 und 752 sowie Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstück 300 durch die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen Gas- und Dampfturbinenanlagen (GuD-Anlagen Niehl 31 und 32) einschließlich Nebeneinrichtungen mit Feuerungswärmeleistungen von jeweils 740 MW (unter ISO-Bedingungen) erteilt. Als Brennstoff der beiden GuD-Anlagen wird ausschließlich Erdgas verwendet.

Die vorliegende 1. Teilgenehmigung umfasst die Errichtung der Fundamente und Bodenplatten für:

- **das Gas- bzw. Dampfturbinenmaschinenhaus der GuD-Anlage Niehl 31,**
- **das Kesselhaus der GuD-Anlage Niehl 31 einschließlich Kaminfundament sowie**
- **das Speisepumpenhaus der GuD-Anlagen Niehl 31.**

Die Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerkes Niehl beträgt nach Durchführung der beantragten Änderungen insgesamt maximal 2.504 MW.

Die GuD-Anlagen Niehl 31 und Niehl 32 werden von montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr betrieben. Der Betrieb der bereits vorhandenen Anlagenteile bleibt unverändert.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

Die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die im Antrag dargestellten Arbeiten an Fundamenten und Bodenplatten.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die vorliegende Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung mit den beantragten Maßnahmen begonnen worden ist.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Im übrigen gelten die zur Zeit gültigen Genehmigungen für die Anlage unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Nicht von der vorliegenden Genehmigung erfasst werden die erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen sowie die dort vorgesehene Aufstellung von z. B. Containern, Unterkünften oder Werkstätten.

2. Kostenentscheidung

Nach § 13 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3. Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum 29.05.2013 reichte die Firma RheinEnergie AG bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 i. V. mit § 8 BImSchG für die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Niehl in 50735 Köln, Am Molenkopf 3, Gemarkung Nippes, Flur 86, Flurstücke 720 und 752 sowie Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstück 300 ein.

Das Heizkraftwerk (HKW) besteht z. Z. aus einer GuD-Anlage (Brennstoff Heizöl EL oder Erdgas) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 775 MW sowie einem Anfahrkessel mit 23 MW (Brennstoff Heizöl EL oder Erdgas). Nunmehr ist vorgesehen, das HKW durch die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren GuD-Anlagen mit Feuerungswärmeleistungen von jeweils maximal 853 MW (740 MW unter ISO-Bedingungen) zu erweitern. Als Brennstoff für diese neuen Anlagenteile ist ausschließlich Erdgas vorgesehen. Anfahr- oder Hilfsdampfkessel sind für die Anlagenerweiterung nicht vorgesehen.

Das gesamte Vorhaben wird seitens der Antragstellerin unter der Bezeichnung Niehl 3 geführt. Die beiden vorgesehenen GuD-Anlagen werden als Niehl 31 und Niehl 32 bezeichnet und sollen im Wesentlichen jeweils aus einer Gasturbine, einem Abhitzeessel ohne Zusatzfeuerung sowie einer Dampfturbine bestehen. Weiterhin werden die beiden neuen GuD-Anlagen über jeweils getrennte Anlagenteile zur Ableitung des produzierten Stroms (Elektroumspannanlagen/Transformatoren) verfügen. Niehl 31 soll im Gegensatz zu Niehl 32 außer zur Stromerzeugung auch für die Fernwärmeversorgung genutzt werden, so dass dort die entsprechenden Anlagenteile zur Einbindung in das Fernwärmenetz der RheinEnergie AG vorhanden sein werden. Beide GuD-Anlagen verfügen zudem jeweils über eine Ersatzstromversorgung (Feuerungswärmeleistung ca. 2 MW, Brennstoff Heizöl EL) mit der das Abfahren der GuD-Anlagen bei einem totalen Stromausfall sichergestellt werden soll.

Die Versorgung der beiden GuD-Anlagen mit vollentsalztem Wasser z. B. für die Dampfkreisläufe erfolgt durch die bereits vorhandenen Anlagenteile der Bestandsanlage Niehl 2.

Die Kühlung der neuen GuD-Anlagen soll im Regelfall mittels Rheinwasser in Durchlaufkühlung erfolgen. Dies bedeutet, dass das Kühlwasser nach Erwärmung ohne weiteren Zwischenschritt wieder in den Rhein geleitet wird. Lediglich im Sommer soll der am Standort vorhandene und bisher für die GuD-Anlage Niehl 2 verwendete Kühlturm zur Rückkühlung des in Niehl 31 verwendeten Kühlwassers zusätzlich genutzt werden (Bezeichnung in den Antragsunterlagen: Ablaufkühlung). Für das Anlagenteil Niehl 32 ist für den Betriebsfall "Ablaufkühlung" die Errichtung eines neuen Zellenkühler vorgesehen. Die Ableitung von Kühl- und Abwasser in den Rhein erfolgt für das Anlagenteil Niehl 31 durch Nutzung des bereits für das Anlagenteil Niehl 2 vorhandenen Kanals bzw. Einleitbauwerkes. Für das Anlagenteil Niehl 32 wird dafür die Errichtung eines neuen Kanals sowie eines Einleitbauwerkes erforderlich werden.

Die Entnahmehauwerke zur Entnahme des Kühlwassers sowie der neue Kühlwasserkanal einschließlich Einleitbauwerk für Niehl 32 werden nicht von der vorliegenden Genehmigung nach dem BImSchG erfasst.

Für die Erweiterung des HKW Niehl wurde seitens der Bezirksregierung Köln am 06.06.2011 unter dem Aktenzeichen: 53.0024/10/0101.1-9-Iv/Pß bereits ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt. Die genehmigungsrechtliche Abwicklung des Vorhabens Niehl 3 erfolgt nunmehr mittels Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG. Nach den derzeitigen Planungen der Firma RheinEnergie AG werden voraussichtlich drei Teilgenehmigungsverfahren durchzuführen sein. Mit der vorliegenden ersten Teilgenehmigung werden Arbeiten an Fundamenten und Bodenplatten für Niehl 31 genehmigt (siehe auch Bescheidtenor). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur verfahrensrechtlichen Abwicklung wird auf die Nr. 4.3 des vorliegenden Bescheides verwiesen.

Das Gesamtvorhaben soll mit der Errichtung von Niehl 31 begonnen werden. Die Inbetriebnahme von Niehl 31 ist für den April 2016 vorgesehen. Für Niehl 32 wurde noch kein Datum für die Inbetriebnahme festgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie

- Brandschutzkonzepte,
- eine Prognose der zu erwartenden Schallimmissionen und
- eine Prognose der durch die geänderte Anlage hervorgerufenen Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen einschließlich einer Schornsteinhöhenberechnung.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurden folgende Behörden bzw. Stellen, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Köln
 - Bauaufsichtsamt
 - Stadtplanungsamt
 - Berufsfeuerwehr
 - Gesundheitsamt
 - Bauverwaltungsamt
 - Untere Landschaftsbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde.
- Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen
 - Gesundheitsamt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (zivile Luftaufsichtsbehörde)

- Landeseisenbahnverwaltung NRW

- Wasser- und Schifffahrtsamt Köln sowie

- Deutsche Emissionshandelsstelle.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden Stellungnahmen der Dezernate 25 (Verkehr), 51 (Natur und Landschaft), 52 (Abfall), 54 (Wasser und Abwasser) und 55 (Technischer Arbeitsschutz) eingeholt. Seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln erfolgte eine Prüfung des Antrages aufgrund eigener Zuständigkeiten im Bereich des technischen Umweltschutzes.

Von keiner der beteiligten Stellen wurden grundsätzliche Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert. Die seitens der beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

Im vorliegenden Fall ist neben § 6 BImSchG zu berücksichtigen, dass zusätzlich nach § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung beantragt wurde. Nach § 8 BImSchG **soll** eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar ihr berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung dargelegt. Weiterhin wurde festgestellt, dass für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und dass auch die obigen unter Nr. 3 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

Nach Prüfung der vorstehenden Punkte ist die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres eingeschränkten Ermessens nach Abwägung aller vorliegenden Aspekte zu der Erkenntnis gekommen, dass eine Teilgenehmigung ausgesprochen werden kann.

4.3 Verfahrensfragen

Die beiden GuD-Anlagen Niehl 31 und Niehl 32 können zwar getrennt voneinander betrieben werden, stellen aber zusammen mit der vorhandenen GuD-Anlage Niehl 2 eine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV dar, die der Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV zu zuordnen ist. Die Errichtung und der Betrieb von Niehl 31 und Niehl 32 stellen somit eine Anlagenänderung dar. Die vorgesehenen Anlagenteile zur Ableitung des erzeugten Stroms (ElektroUmspannanlagen) wären, sofern es sich um eigenständige Anlagen handeln würde, aufgrund der Ober-spannung von mehr als 220 Kilovolt der Nr. 1.8 des Anhangs der 4. BImSchV zu zuordnen.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Wie die Prüfung des Antrages einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen ergab, sind die vorgesehenen Maßnahmen als wesentlich im Sinne des § 16 BImSchG einzustufen. Deshalb ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist das förmliche Verfahren anzuwenden. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Für das Vorhaben Niehl 3 wurde der Firma RheinEnergie AG am 06.06.2011 ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt (Az. 53.0024/10/0101.1-9-Iv/Pß). Das Vorbescheidverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie mit einer Prüfung der Umweltverträglichkeit durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Mit dem Vorbescheid wurde folgendes festgestellt:

- die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit hinsichtlich der von der Anlage verursachten Emissionen an Luftschadstoffen, Lärm, Wärme und Wasserdampf, Erschütterungen, Licht und Gerüchen,
- die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutzrecht sowie
- die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Weiterhin wird festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben die am Standort zulässige Bau-massenzahl eingehalten wird.

Weiterhin wird festgestellt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Einleitung von Kühl- und Abwasser in den Rhein bestehen.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist eine öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Antrages für Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet sind, bei Anlagenänderungen nur in den Fällen vorgesehen, bei denen diese Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die Firma RheinEnergie AG hat beantragt, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, da nach Ihrer Auffassung durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG zu erwarten sind. Außerdem hat die Firma RheinEnergie erläutert, dass für das Vorhaben im Rahmen des Vorbescheides 24/10 bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und dass die nunmehr konkret beantragte Anlage auf den Randbedingungen des Vorbescheides basiert.

Da, wie seitens der Firma RheinEnergie AG korrekt ausgeführt, bereits im Rahmen des o. a. Vorbescheides eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, beschränkt sich nach § 13 Abs. 2 UVPG bei weiteren Teilgenehmigungen oder entsprechenden Teilzulassungen die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Umfang eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat die Genehmigungsbehörde im Wesentlichen die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die nunmehr beantragte Feuerungswärmeleistung von maximal 2 x 853 MW ist deutlich niedriger als die im Vorbescheid 24/10 beschriebene mit 2 x 1.125 MW. Verbunden damit ist eine Reduzierung des emittierten Massenstroms an Luftschadstoffen. Zudem hat sich die Firma RheinEnergie mit den verbindlichen Antragsunterlagen bereit erklärt, den in der zwischenzeitlich geänderten 13. BImSchV für Neuanlagen festgesetzten Emissionsgrenzwert (Tagesmittelwert) von 50 mg/m³ für Stickstoffoxide einzuhalten. Damit geht die Firma RheinEnergie AG über die Anforderungen des Vorbescheides 24/10 hinaus, in dem entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden 13. BImSchV ein Tagesmittelwert von 75 mg/m³ und einem Jahresmittelwert von 50 mg/m³ festgesetzt wurde.
- Die durchgeführten Berechnungen (Immissionsprognose/Ausbreitungsrechnung) unter Berücksichtigung der nunmehr konkret beantragten Anlagenkonzeption lassen erwarten, dass sich für die zu erwartenden Immissionen an luftverunreinigenden Stoffe nur äußerst geringfügige Abweichungen gegenüber dem Vorbescheid 24/10 ergeben (siehe auch Kap. 4.4.1).
- Mit dem Vorbescheid 24/10 wurden die maximal zulässigen Lärmimmissionen, die durch das Vorhaben Niehl 3 verursacht werden dürfen, festgeschrieben. Gemäß der nunmehr vorliegenden Antragsunterlagen werden diese Werte eingehalten bzw. unterschritten.
- Die im Rahmen des Vorbescheides 24/10 beschriebene Anlagenkonzeption (Doppelblockanlage bestehend im Wesentlichen aus zwei Gasturbinen, zwei Abhitzeessel und einer gemeinsamen Dampfturbine) unterscheidet sich in Einzelheiten von der jetzigen Konzeption (zwei getrennte GuD-Anlagen, bestehend aus jeweils einer Gasturbine, einem Abhitzeessel und einer Dampfturbine). Auch wurde die Anordnung der einzelnen Anlagenteile auf dem Betriebsgelände gegenüber dem Vorbescheid teilweise verändert. Der Umfang bzw. die Größe des Betriebsgeländes hat sich jedoch nicht verändert.
- Die Bauhöhen der Gebäude werden sich gegenüber dem Vorbescheid 24/10 teilweise reduzieren. Die vorgesehenen Schornsteinhöhen bleiben unverändert.

- Gegenüber dem Vorbescheid 24/10 reduziert sich aufgrund der geänderten Anlagengröße sowie aufgrund von Änderungen bei der Konzeption sowohl die erforderliche Kühlwassermenge als der Abwasseranfall. Durch die Nutzung des bereits vorhandenen Kühlwasserkanals für die Anlage Niehl 31 kann der dann ausschließlich für Niehl 32 erforderliche zusätzliche Kühl- bzw. Abwasserkanal einschließlich des Einleitbauwerks kleiner ausgeführt werden. Ein Teilstrom des beim Betrieb von Niehl 31 anfallenden Abwassers soll abweichend vom Vorbescheid anstatt direkt in den Rhein nunmehr in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden (Indirekteinleitung). Obwohl die wasserrechtlichen Belange weitgehend in eigenen Verwaltungsverfahren abgewickelt, wird der Aspekt Kühlwasser hier thematisiert, da im Rahmen des Vorbescheides 24/10 eine gemeinsame UVU durch die Antragstellerin vorgelegt wurde, in der sowohl immissionsschutzrechtliche als auch wasserrechtliche Aspekte thematisiert wurden.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ergeben sich durch die nunmehr beantragte Anlagenkonzeption keine zusätzlichen oder anderen entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen gegenüber dem Vorbescheid 24/10, so dass keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Wird ein Vorhaben nach Erteilung eines Vorbescheides geändert, so darf gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Die im v. g. Absatz genannten Voraussetzungen, um von einer zusätzlichen öffentlichen Bekanntmachung und einer Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen, sind nach Auffassung der Genehmigungsbehörde gegeben (siehe auch v. g. Ausführung zur UVP). Daher wurde dem Antrag der Firma RheinEnergie AG, den Genehmigungsantrag nicht zu veröffentlichen, gefolgt und im Rahmen des Ermessens entschieden, kein erneutes Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen des Vorhabens Niehl 3 sind nunmehr als Nebeneinrichtungen der GuD-Anlagen Elektromsplananlagen mit einer Oberspannung von mehr als 220 Kilovolt vorgesehen. Diese wurden im Rahmen des Vorbescheides 24/10 nicht thematisiert. Da es sich jedoch dabei um Anlagen bzw. Anlagenteile handelt, die der Nr. 1.8 im Anhang 1 der 4. BImSchV zu zuordnen und dort mit "V" (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) gekennzeichnet sind, ergibt sich auch daraus keine Notwendigkeit eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nachfolgend aufgeführt werden hier zur Klarstellung, wie die in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden wasserrechtlichen Aspekte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden:

- Für die Baugrube des Maschinenhauses ist in Abhängigkeit vom Grundwasserstand eine temporäre bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Dazu wird seitens der Bezirksregierung Köln (Dezernat 54 - Wasserwirtschaft) ein eigenständiges wasserrechtliches Verwaltungsverfahren durchgeführt.
- Die für die Fundamentierungsarbeiten erforderlichen Angaben nach § 49 WHG (Anzeigen) wurden seitens der Antragstellerin dem Wasserwirtschaftsdezernat 54 der Bezirksregierung Köln vorgelegt. Das Dezernat 54 hat die Anzeigen positiv bestätigt.

- Die aufgrund der geänderten Kühlwasser- bzw. Abwassermengen erforderlichen Anpassungen bestehender Erlaubnisse bzw. Genehmigungen für die Kühlwasserentnahme aus dem Rhein bzw. dem Hafen Niehl sowie die Einleitung von Kühl- und Abwasser in den Rhein erfolgen ebenfalls in separaten wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren. In diesen wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren werden auch die Entnahmehauwerke sowie der zusätzliche Kühlwasserkanal bzw. die entsprechende Errichtung berücksichtigt. Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsdezernates 54 der Bezirksregierung Köln ist mit der Erteilung der entsprechenden Bescheide in Kürze zu rechnen.

- Seitens der Antragstellerin wurde aufgrund von § 13 BImSchG beantragt, die Genehmigung nach § 78 WHG für den Bau der GuD-Anlage Niehl 31 im für den Rhein festgesetzten Überschwemmungsgebiet in die vorliegende Genehmigung nach § 8 BImSchG einzuschließen. Zwischenzeitlich ist hinsichtlich des Aspekts "Bauen im Überschwemmungsgebiet" jedoch nicht mehr mit die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Rheins" aus 1998, sondern das zwischenzeitlich gesicherte Überschwemmungsgebiet des Rheins aus 2012 maßgeblich. Die GuD-Anlage Niehl 31 befindet sich außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes für den Rhein, so dass es dafür keiner Genehmigung nach § 78 WHG mehr bedarf. Die GuD-Anlage Niehl 32 befand sich weder in dem 1998 festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch im dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Somit befinden sich in Zusammenhang mit dem Vorhaben Niehl 3 lediglich die neuen Entnahmehauwerke für Kühlwasser sowie der neue Kühlwasserkanal im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Diese Maßnahmen werden aber, wie oben bereits ausgeführt, vom Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG getrennt in wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren abgewickelt.

- Seitens der Antragstellerin wurde im Rahmen des Genehmigungsantrages nach dem BImSchG auch die Genehmigung nach § 58 WHG für die Einleitung von Abwasser der Kondensatreinigungsanlage Niehl 31 in die öffentliche Kanalisation beantragt. Nach Aussage des Wasserwirtschaftsdezernates 54 der Bezirksregierung Köln kann mit einer Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung grundsätzlich gerechnet werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgt die Erteilung der entsprechenden Genehmigung in einem separaten Bescheid.

- Ein Teil des beim Betrieb von Niehl 31 anfallenden Abwassers soll vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation in einer bereits am Standort vorhandenen Neutralisationsanlage behandelt werden. Entgegen der Darstellung der Antragstellerin in den Antragsunterlagen bedarf es dafür einer Genehmigung nach § 58 LWG (Anpassung der bisherigen Genehmigung). Dies kann nach Auffassung der Genehmigungsbehörde im Rahmen der 2. Teilgenehmigung erfolgen.

4.4. Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

4.4.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert. Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Da nach § 5 Abs. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden alle Betriebszustände, d.h., der Normalbetrieb und etwaige Störungen in die Überlegungen einbezogen.

Bereits mit Vorbescheid 24/10 wurde für das Vorhaben Niehl 3 die immissionschutzrechtliche Zulässigkeit hinsichtlich der von der Anlage verursachten Emissionen an Luftschadstoffen, Lärm, Wärme und Wasserdampf, Erschütterungen, Licht und Gerüchen festgestellt. Dabei wurden von bestimmten Annahmen bzw. Voraussetzungen für das als Doppelblockanlage (zwei GuD-Anlage) konzipierte Vorhaben u. a. in Bezug auf Feuerungswärmeleistung, Lage der Anlagenteile auf dem Betriebsgelände sowie der zu erwartenden Emissionen bzw. Immissionen insbesondere an luftverunreinigenden Stoffen und Lärm ausgegangen.

Im Rahmen der nunmehr beantragten 1. Teilgenehmigung wurde durch die Genehmigungsbehörde geprüft, ob und in welchem Umfang von den im Vorbescheid zugrunde gelegten Annahmen und Voraussetzungen durch die konkrete Anlagenplanung abgewichen wird bzw. welche Auswirkungen sich durch diese Abweichungen ergeben.

Bezogen auf den Luftpfad sind dafür die TA Luft sowie 13. BImSchV die entscheidenden Regelwerke. Nach den Vorgaben der TA Luft werden im Wesentlichen die immissionsseitigen Belange des Vorhabens beurteilt, während sich die emissionsseitigen Belange aus der 13. BImSchV ergeben, wobei die im Rahmen des verbindlichen Vorbescheides 24/10 getroffenen Festsetzungen ergänzend bzw. evtl. abweichend zu berücksichtigen sind.

Im Hinblick auf luftverunreinigende Stoffe haben sich gegenüber dem Vorbescheid im Wesentlichen folgende Abweichungen bzw. Änderungen bei den Ausgangsdaten ergeben:

- Die GuD-Anlagen Niehl 31 und Niehl 32 werden über reduzierte Feuerungswärmeleistungen verfügen, was zu reduzierten Abgasströmen führt.
- Die maximale Emissionsmassenkonzentration für Stickstoffoxide (Tagesmittelwert), angegeben als Stickstoffdioxid, wird anstatt 75 nunmehr 50 mg/m³ betragen.
- Die GuD-Anlagen Niehl 31 und Niehl 32 werden auf dem Betriebsgelände anders angeordnet. Somit ergeben sich zunächst andere Mindestschornsteinhöhen nach TA Luft. Die Schornsteine der beiden Anlagen werden jedoch mit der im Vorbescheid dargestellten Höhe von 74 m und damit über den Mindestschornsteinhöhen errichtet.

Die im Auftrag der Antragstellerin durch die Firma Probiotec GmbH durchgeführte Ermittlung der Mindestschornsteinhöhen nach TA Luft für die GuD-Anlagen Niehl 31 und Niehl 32 ist insgesamt nachvollziehbar und plausibel. Die geplanten Schornsteinhöhen sind größer als die ermittelten Mindesthöhen. Auch gegen die vorgesehene Ableit-höhe für die beiden Ersatzstromanlagen bestehen keine Bedenken.

Um die Auswirkungen der geänderten Anlagenkonzeption durch Luftschadstoffe darzustellen, hat die Antragstellerin durch die Firma Probiotec GmbH eine Immissionsprognose bzw. Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft durchführen lassen.

Dabei wurde wie im Vorbescheid 24/10 die zukünftige Gesamtanlage einschließlich der GuD-Anlage Niehl 2 und des vorhandenen Hilfskessels unter der Voraussetzung eines ganzjährigen Volllastbetriebes aller Anlagenteile berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden aufgrund der eingeschränkten Betriebsdauer sowie der relativ geringen Emissionsmassenströme die Emissionen der beiden Ersatzstromanlagen.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung sind in der nachfolgenden Tabelle 4.4.1/1 zusammen mit dem zu berücksichtigenden Immissions- bzw. Beurteilungswert sowie den im Rahmen des Vorbescheides 24/10 ermittelten Belastungen dargestellt. Als Zusatzbelastung wird dort die durch die geänderte Gesamtanlage HKW Niehl ermittelte Belastung bezeichnet.

Tabelle 4.4.1/1: Zusatzbelastung HKW Niehl, Vergleich mit Immissions- und Beurteilungswerten

Schadstoff	berücksichtigter Immissions-/ Beurteilungswert IW	Zusatzbelastung IJZ _{max} sowie IJZ _{max} /IW bei Schornsteinhöhen von 74 m	Zusatzbelastung IJZ _{max} sowie IJZ _{max} /IW gemäß Vorbescheid
SO ₂	50 µg/m ³	0,472 µg/m ³ 0,94 %	0,459 µg/m ³ 0,92 %
NO ₂	40 µg/m ³	0,420 µg/m ³ 1,05 %	0,427 µg/m ³ 1,07 %
NO _x	30 µg/m ³	0,953 µg/m ³ 3,18 %	0,953 µg/m ³ 3,18 %
Schwebstaub (PM ₁₀)	40 µg/m ³	0,009 µg/m ³ 0,02 %	0,007 µg/m ³ 0,02 %
CO	10.000 µg/m ³	1,393 µg/m ³	1,353 µg/m ³
Staubniederschlag	0,35 g/(m ² ·d)	4,56 x 10 ⁻⁶ g/(m ² ·d) < 0,01 %	3,39·10 ⁻⁶ g/(m ² ·d) < 0,01 %

Im Rahmen des Vorbescheides wurde seitens der Genehmigungsbehörde entschieden, dass die Vorgaben der Nr. 4.1 Buchstabe c) TA Luft für eine irrelevante Zusatzbelastung (bezogen auf die durch die zukünftige Gesamtanlage verursachten Immissionen) für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Schwebstaub und Staubniederschlag erfüllt werden und dass eine Ermittlung der Immissionskenngrößen einschließlich gesonderter Vorbelastungsmessungen für diese Stoffe nicht erforderlich

ist. Nachfolgend aufgeführt sind die wesentlichen Gründe für die damalige Entscheidung:

Die durch die Gesamtanlage zu erwartenden Zusatzbelastungen an Schwefeldioxid und Schwebstaub betragen weniger als 1,0 % der in Nr. 4.2.1 TA Luft genannten Jahres-Immissionswerte. Für Stickstoffdioxid ergab sich eine Zusatzbelastung von 1,07 % des in Nr. 4.2.1 TA Luft genannten Jahres-Immissionswertes. Das in Nr. 4.2.2 Buchstabe a) TA Luft genannte Kriterium für eine irrelevante Zusatzbelastung (3,0 % der in Nr. 4.2.1 TA Luft genannten Jahres-Immissionswerte) war somit erfüllt.

Die Nr. 4.2.2 Buchstabe a) TA Luft enthält auch die Forderung, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchzuführen sind. Die Genehmigungsbehörde hat sich dazu im Vorbescheid 24/10 der Rechtsprechung des OVG NRW bzw. den Ausführungen der LAI angeschlossen, nach denen, sofern die Zusatzbelastung der Anlage bezogen auf den zulässigen Jahres-Immissionswert weniger wie 1 % beträgt, keine über den Stand der Technik hinausgehenden Maßnahmen mehr gefordert werden können.

Da die ermittelte Zusatzbelastung für Schwefeldioxid und Schwebstaub weniger als 1 % der zu berücksichtigenden Immissionswerte betrug, war nach Auffassung der Genehmigungsbehörde sichergestellt, dass für diese Schadstoffe bezogen, auf die in der TA Luft festgelegten Immissionswerte, keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und dass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen und damit Vorbelastungsmessungen nicht erforderlich waren. Weiterhin wurden keine über den Stand der Technik hinausgehenden Maßnahmen zur Luftreinhaltung gefordert.

Die Überschreitung des o. a. 1 %-Kriteriums für Stickstoffdioxid war nach Auffassung der Genehmigungsbehörde so geringfügig, dass Forderungen zur Ermittlung von Immissionskenngößen und damit Vorbelastungsmessungen für Stickstoffoxide sowie über den Stand der Technik hinausgehenden Maßnahmen zur Luftreinhaltung als unverhältnismäßig angesehen wurden. Auch für Stickstoffdioxid war nach Auffassung der Genehmigungsbehörde sichergestellt, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag nach Nr. 4.3 TA Luft ergab sich, dass die unter Nr. 4.3.2 Buchstabe a) TA Luft (Staubbiederschlag) aufgeführte Kenngöße der irrelevanten Zusatzbelastung von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ - gerechnet als Mittelwert für das Jahr- durch das zukünftige HKW Köln-Niehl (Gesamtanlage) unterschritten wurde.

Die ermittelten maximalen Zusatzbelastungen durch Schwefeldioxid sowie Stickstoffoxide unterschritten die in Nr. 4.4.3 Tabelle 5 TA Luft aufgeführten Kenngößen der irrelevanten Zusatzbelastung (Schwefeldioxid $2 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$, Stickstoffoxide $3 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$). Somit bedurfte es nach Nr. 4.4.1 Satz 3 sowie nach Nr. 4.4.3 Buchstabe a) TA Luft keiner weiteren Ermittlung der Vor- bzw. Gesamtbelastung. Die Berücksichtigung zusätzlicher Beurteilungspunkte nach Nr. 4.6.2.6 Abs. 6 TA Luft oder weitere Untersuchungen für entfernt liegende Schutzgebiete wurde seitens der Genehmigungsbehörde aufgrund der ermittelten maximalen Immissionsbelastungen nicht für erforderlich gehalten. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen im Hinblick auf die Nr. 4.4 TA Luft wurde als sichergestellt beurteilt.

Weiterhin wurde im Rahmen des Vorbescheides 24/10 durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass sich keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft im Hinblick auf die durch die Anlage verursachten Immissionen an Kohlenmonoxid ergaben. Dies galt sowohl für den Normalbetrieb als auch für Anfahr- bzw. Teillastbetrieb.

Wie Tabelle 4.4.1/1 zeigt, ergeben sich bei Berücksichtigung der geplanten Schornsteinhöhen von 74 m nur zu sehr geringen Abweichungen bei den zu erwartenden Immissionen gegenüber dem Vorbescheid ermittelten Werten.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde hat sich an der Beurteilung des Vorhabens auch unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenplanung nichts Grundlegendes geändert. Für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Schwebstaub und Staubbiederschlag werden die Vorgaben der Nr. 4.1 Buchstabe c) TA Luft für eine irrelevante Zusatzbelastung (bezogen auf die durch die zukünftige Gesamtanlage verursachten Immissionen) weiterhin erfüllt. Ermittlungen der Immissionskenngrößen einschließlich gesonderter Vorbelastungsmessungen sind für diese Stoffe weiterhin nicht erforderlich. Auch hinsichtlich der Entscheidung der Genehmigungsbehörde, keine weiteren über den Stand der Technik hinausgehenden Maßnahmen zur Luftreinhaltung zu fordern, ergeben sich keine neuen oder anderen entscheidungserheblichen Aspekte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die GuD-Anlagen Niehl 31 und 32 gegenüber dem Vorbescheid 24/10 mit verschärfenden Emissionsbegrenzungen für Stickstoffoxide (Tagesmittelwert) betrieben werden sollen.

Das für die Anlage zu berücksichtigende Beurteilungsgebiet überschneidet sich mit der Umweltzone Köln. Unter Berücksichtigung der ermittelten Werte für die maximalen Immissionszusatzbelastungen im Bereich der Umweltzone (<1 % der zu berücksichtigenden Immissionswerte) werden auch unter diesem Aspekt keine weiteren Anforderungen für erforderlich gehalten.

Die Darlegungen der Antragstellerin hinsichtlich der möglichen Auswirkungen durch den Anfahr-, Abfahr- oder Teillastbetrieb und den dabei teilweise erhöhten Emissionen an Kohlenmonoxid lassen erwarten, dass es auch bei diesen Betriebszustände nicht zu Überschreitungen von Immissions- bzw. Beurteilungswerten kommen wird.

Hinsichtlich der Auswirkungen der durch die Anlage verursachten Stickstoffdepositionen, insbesondere auf FFH-Gebiete, wird auf Nr. 4.4.10 der vorliegenden Bescheidbegründung verwiesen.

Insgesamt steht nach Auffassung der Genehmigungsbehörde aufgrund der v. g. Ausführungen zur Immissionszusatzbelastung für Luftschadstoffe fest, dass keine weitere Ermittlung der Gesamtbelastungen und damit auch keine Vorbelastungsuntersuchungen erforderlich sind. Es bestehen auch insgesamt keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft. Die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) in Bezug auf die Luftschadstoffe ist sichergestellt. Eine Beeinträchtigung der in §§ 1 des BImSchG und 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter durch Luftverunreinigungen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die durch die Anlage verursachten Geruchsimmissionen haben sich gegenüber dem Vorbescheid 24/10 keine Änderungen ergeben. Weitere Untersuchungen dazu werden seitens der Genehmigungsbehörde nicht für erforderlich gehalten.

Mit dem Vorbescheid 24/10 wurden die maximal zulässigen Lärmimmissionen, die durch das Vorhaben Niehl 3 verursacht werden dürfen, festgesetzt. Weiterhin wurden im Rahmen des Vorbescheides 24/10 die dann maximal zulässigen Lärmimmissionen bezogen auf die geänderte Gesamtanlage HKW Niehl (Nach Errichtung und Betrieb von Niehl 3) festgesetzt. Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen eine plausible und nachvollziehbare Lärmprognose der Firma Kramer Schalltechnik GmbH vorgelegt, nach der auf der Grundlage des jetzigen Planungsstandes für das Projekt Niehl 3 die o. a. Festsetzungen eingehalten werden. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde bestehen somit auch bezüglich der Lärmemissionen/-immissionen keine vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen für das Projekt Niehl 3 (siehe § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Zum Projekt Niehl 3 gehört auch die Errichtung und der Betrieb von Elektromsppannanlagen, die jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Teilgenehmigung sind. Unter Berücksichtigung des Abstandes dieser Anlagenteile zu den Grundstücksgrenzen ergeben sich durch diese Anlagenteile bzw. die dadurch hervorgerufenen elektromagnetischen Felder keine von vornherein unüberwindlichen

Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen für das Projekt Niehl 3 (siehe § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen bezogen auf die im Rahmen der 1. Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Weiterhin ergeben sich keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen für das Gesamtvorhaben.

4.4.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

Die maximalen Emissionen an Kohlenmonoxid sowie Schwefeloxiden der beiden GuD-Anlagen Niehl 31 und Niehl 32 im Normal- bzw. Volllastbetrieb entsprechen den Festsetzungen des Vorbescheides 24/10. Auch die nach Erteilung des Vorbescheides geänderte 13. BImSchV enthält dazu keine abweichenden Forderungen. Um die Emissionen an Kohlenmonoxid beim An-, Abfahr- und Teillastbetrieb zu beschränken, verfügen die Anlagen über Katalysatoren. Sonstige emissionsmindernde Maßnahmen sind an den beantragten GuD-Anlagen nicht vorgesehen.

Im Vorbescheid 24/10 wurden weiterhin Emissionsbegrenzungen für Stickstoffoxide von 75 mg/m^3 als Tagesmittelwert und 50 mg/m^3 als Jahresmittelwert bezogen auf eine elektrische Gasturbinenlast von 55 % festgesetzt. Die zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung geltende 13. BImSchV sah als Bezugspunkt eine Last von 70 % vor. Die Antragstellerin hat nunmehr mit den verbindlichen Antragsunterlagen dargelegt, dass sie verschärfend zu den Festsetzungen im Vorbescheid 24/10 einen Tagesmittelwert für Stickstoffoxide von 50 mg/m^3 (wiederum bezogen auf eine Last

von 55 %) nicht überschreiten wird. Für den Jahresmittelwert ergeben sich keine Änderungen. Der nunmehr seitens der Antragstellerin genannte Tagesmittelwert entspricht der Vorgabe der zwischenzeitlich geänderten 13. BImSchV für Neuanlagen. Zum Jahresmittelwert enthält die geänderte 13. BImSchV keine anderen Vorgaben als der Vorbescheid.

Eine Anpassung der emissionsbegrenzenden Festsetzungen des Vorbescheides 24/10 an die seitens der Antragstellerin nunmehr gemachten Angaben erfolgt im Rahmen der vorliegenden 1. Teilgenehmigung aufgrund des eingeschränkten Genehmigungsumfanges nicht. Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt dies in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren vorzunehmen. In diesen weiteren Teilgenehmigungsverfahren werden dann auch die Festsetzungen hinsichtlich der Überwachung der Emissionen an Luftschadstoffen erfolgen.

Damit die GuD-Anlagen bei einem kompletten Stromausfall sicher abgefahren werden können, verfügen beide Anlagen zudem jeweils über eine Ersatzstromanlage, die mit Heizöl EL betrieben wird. Die dafür seitens der Antragstellerin genannten Emissionen an Staub bzw. Formaldehyd entsprechen den Vorgaben der Nr. 5.4.1.4 der TA Luft. Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, im Rahmen der nächsten Teilgenehmigungen die Festsetzung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen und deren Überwachung sowie den in Nr. 5.4.1.4 TA Luft genannten Aspekt "Emissionsminderung von Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen" zu regeln.

4.4.3 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Errichtung und Betrieb der beiden vorgesehenen Abhitzeessel Niehl 31 und Niehl 32 bedürfen jeweils einer Erlaubnis nach § 13 BetrSichV. Die Erlaubnisverfahren werden in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren abgewickelt, so dass die Vorlagen der erforderlichen gutachterlichen Äußerungen von zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) auch erst dann erfolgt.

Bereits jetzt in den Antragsunterlagen enthalten sind allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz in Bezug auf das Gesamtprojekt sowie detaillierte Angaben zum Arbeitsschutz bzw. zur Anlagensicherheit im Hinblick auf die von der vorliegenden Genehmigung erfassten Maßnahmen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln ergaben insgesamt keine Bedenken. Im Hinblick auf die anstehenden weiteren Teilgenehmigungsverfahren ergaben sich seitens des Dezernates 55 Hinweise zur konkreten Ausführung von Anlagenteilen. Diese Hinweise wurden bereits während des Genehmigungsverfahrens an die Antragstellerin weitergeleitet und werden im Rahmen des vorliegenden Bescheides nicht mehr wiederholt.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, hat die Antragstellerin entsprechend § 89 Abs. 2 BetrVG den Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Der Standort Niehl der RheinEnergie AG unterlag aufgrund der dort vorhandenen Lagermenge an Heizöl EL bereits bisher der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung - Betriebsbereich mit Grundpflichten). Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, welche weiteren gefährlichen Stoffe durch das beantragte Vorhaben hinzukommen bzw. wie sich Stoffmengen bei bereits vorhandenen gefährlichen Stoffen verändern. Danach ändert sich die Einstufung (Betriebsbereich mit Grundpflichten) nicht. Maßgeblich für die Anwendung der 12. BImSchV ist weiterhin die unveränderte Lagerung von Heizöl EL als Alternativbrennstoff für die GuD-Anlage Niehl 2. An den Anlagen Niehl 31 und Niehl 32 findet Heizöl lediglich in

den Ersatzstromaggregaten Verwendung und wird dort nur in relativ geringer Menge gelagert (2 x 5.000 l).

Da es sich um das erste von mehreren Teilgenehmigungsverfahren für das Gesamtprojekt handelt, können seitens der Antragstellerin derzeit noch nicht alle Angaben zu Errichtung und Betrieb der beiden zusätzlichen GuD-Anlagen detailliert vorgelegt werden. Die Antragstellerin hat jedoch nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass die Pflichten der 12. BImSchV auch nach der vorgesehenen Anlagenänderung grundsätzlich eingehalten werden. Somit bestehen auch für diese Pflichten keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen (siehe § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Weiterhin wurde seitens der Genehmigungsbehörde bei der Prüfung des Antrages der Aspekt "angemessene Abstände" resultierend aus dem Urteil des EuGH vom 15.09.2011, Az. C-53/10 (Gartencenter-Urteil, Achtungsabstände) berücksichtigt.

In diesem Urteil wird mit Bezug auf Artikel 12 der RL 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie, in der durch RL 2003/105/EG geänderten Fassung) konkretisiert, ob und wann Baugenehmigungsbehörden das Erfordernis der Wahrung angemessener Abstände zwischen Betrieben, die der o. a. RL unterfallen (nachfolgend als Betriebsbereich bezeichnet), und öffentlich genutzten Gebäuden bei ihrer Entscheidung über Bauanträge für solche Gebäude zu berücksichtigen haben, soweit dies noch nicht in einem zugrunde liegenden Bebauungsplan geschehen ist.

Aufgrund dieses Urteils bzw. der darauf erfolgten nationalen Rechtsprechung ist nach Auffassung der Genehmigungsbehörde erforderlich, dass auch in den Fällen, in denen es zwar Bebauungspläne gibt, diese aber den Trennungsgrundsatz hinsichtlich der von solchen Betriebsbereichen ausgehenden Gefahren nicht oder nicht ausreichend berücksichtigen, die Wahrung angemessener Abstände in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wie im vorliegenden Fall zu berücksichtigen ist.

Da derzeit weder nach europäischem noch nach deutschem Recht konkrete, verbindliche Vorgaben zur Bemessung des angemessenen Abstandes bestehen, wurde sich im Rahmen einer vereinfachenden Betrachtung am Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18), an einer seitens des LANUV NRW erstellten Arbeitshilfe sowie anhand eines Entwurfs einer seitens der Kommission für Anlagensicherheit erstellten Arbeitshilfe orientiert. Als schutzbedürftiger Bereich wurde dabei seitens der Genehmigungsbehörde der Rhein aufgrund seiner Bedeutung als Verkehrsweg berücksichtigt. Weiterhin wurde auch ein Streifen von ca. 100 m Breite am Rheinufer betrachtet, der zumindest zeitweise zur Naherholung genutzt wird. Diese Betrachtung erfolgte seitens der Genehmigungsbehörde vorsorglich, obwohl sie diesen Bereich eigentlich nicht als schutzbedürftigen Bereich im Sinne des KAS-18 einstuft.

Durch die beantragten Änderungen kommt es nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht zu einer Vergrößerung des angemessenen Abstandes für die Anlage bzw. den Betriebsbereich. Außerdem befindet sich, bezogen auf den Antragsgegenstand, keine schutzbedürftige Nutzung in dem dafür ermittelten angemessenen Abstand. Dies gilt auch, wenn man den o. a. Uferstreifen vorsorglich als schutzbedürftigen Bereich betrachtet. Der Artikel 12 der Seveso-II-RL brauchte daher im Genehmigungsverfahren nicht weiter berücksichtigt werden.

4.4.4 Abfall

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dokumentiert, wie die beim Betrieb der beiden zusätzlichen GuD-Anlagen anfallenden Abfälle verwertet bzw. beseitigt werden sollen.

4.4.5 Vorbeugender Gewässerschutz

Gegenstand der vorliegenden 1. Teilgenehmigung ist die Errichtung von Fundamenten und Bodenplatten für bestimmte Gebäude bzw. Anlagenteile. Teilweise dienen die Fundamente und Bodenplatten als Ableitflächen bzw. Bestandteile von Auffangräumen für Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (VAwS-Anlagen). Dies wurde beim Umfang der Antragsprüfung berücksichtigt.

Die Ableitflächen bzw. Auffangräume werden in Beton nach der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ausgeführt. Die Auffangvolumina der einzelnen Auffangräume sind jeweils so groß, dass - bezogen auf die jeweilige VAwS-Anlage - das vollständige Volumen an wassergefährdenden Stoffen aufgefangen werden kann.

Gegen die Ausführung der o. a. Auffangräume bestehen keine Bedenken. Für die betroffenen VAwS-Anlagen bzw. Anlagenteile sind keine Eignungsfeststellungen nach § 63 Abs. 1 WHG erforderlich, da es sich um sogenannte HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln, Verwenden) für wassergefährdende Stoffe handelt.

Außerdem ermöglichen die Auffangräume in den Bereichen des Schmier- und Hydraulikölsystems, der Dampfturbine sowie des Generators die Rückhaltung eines Teils des an den jeweiligen VAwS-Anlagen zu berücksichtigenden Löschwassers. An der Gasturbine wurde keine Löschwasserrückhaltung berücksichtigt, da diese über eine CO₂-Löschanlage verfügt. Die jeweilige Löschwassermenge wurde anhand der Auslegungsdaten der an diesen Anlagenteilen vorgesehenen stationäre Löschanlagen ermittelt. Für die Rückhaltung der übrigen dort anfallenden Löschwassermengen ist die Nutzung eines tiefer gelegenen Raums (Keller) als zentrale Löschwasserrückhaltung vorgesehen. Mit diesem Raum steht insgesamt ein größeres Rückhaltevolumen für Löschwasser zur Verfügung, als sich aus der Summe der jeweiligen einzelnen Löschwassermengen ergibt. Das anfallende Löschwasser gelangt von den VAwS-Auffangräumen mittels unterirdischer Leitungen in die Rückhalteeinrichtung, wobei durch entsprechende Einbauten verhindert werden soll, dass

wassergefährdende Stoffe in größeren Umfang in diese zentrale Löschwasserrückhaltung gelangen. An die v. g. unterirdischen Leitungen werden aus Sicht der VAWs keine Anforderungen gestellt, da diese nur im Brandfall und damit nicht im Regelbetrieb genutzt wird. Der Raum der zentralen Löschwasserrückhaltung ist u. a. durch die Ausführung der Rohrleitungs- bzw. Pumpenanlagen so gestaltet, dass Löschwasser von dort nicht unmittelbar in die Abwassersysteme und damit in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Gegen die in den Antragsunterlagen beschriebene Löschwasserrückhaltung wurde von keiner der beteiligten Stellen Bedenken erhoben.

Gegen die in den Antragsunterlagen beschriebene Ausführung der Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Bereich des Antragsgegenstandes bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Die Antragstellerin hat außerdem in den vorliegenden Antragsunterlagen dargestellt, wie für die nicht von der 1. Teilgenehmigung erfassten Anlagen/Anlagenteile im Sinne der VAWs der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich erfolgen soll. Die vorläufige Beurteilung im Sinne des § 8 Abs. 3 BImSchG ergab diesbezüglich keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen.

4.4.6 Wasser und Abwasser

Das beim Betrieb der GuD-Anlage Niehl 31 anfallende Abwasser aus der Kondensatreinigung soll der am Standort vorhandenen Neutralisationsanlage zugeführt werden. Das neutralisierte Abwasser wird dann in die städtische Kanalisation eingeleitet. Für die Nutzung der vorhandenen Neutralisationsanlage ist eine Änderung bzw. Anpassung der dafür vorliegenden Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG erforderlich. Dies kann nach Auffassung der Genehmigungsbehörde im Rahmen der 2. Teilgenehmigung erfolgen.

Weiterhin wurde ein Antrag für die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG für das Abwasser aus der Kondensatreinigungsanlage gestellt. Nach Aussage des Wasserwirtschaftsdezernates 54 der Bezirksregierung Köln gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung. Aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgt die Erteilung der entsprechenden Genehmigung jedoch nicht mit der vorliegenden Teilgenehmigung, sondern in einem separaten Bescheid.

Im Hinblick auf die übrigen mit dem Projekt Niehl 3 in Zusammenhang stehenden wasserrechtlichen Aspekte wird auf die Ausführungen auf den Seiten 14 und 15 des vorliegenden Bescheides verwiesen.

4.4.7 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Seitens des Bauaufsichtsamtes und der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln wurden unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen und Hinweisen insgesamt keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Zur Sicherstellung der Abstandsflächen nach § 6 BauO NRW ist im Bereich des Schornsteins der GuD-Anlage Niehl 32 (Abstandsfläche T 51 gemäß Lageplan) die Eintragung einer Baulast erforderlich. Nach Rücksprache mit dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln kann die Baulasteintragung bis zur konkret geplanten Errichtung von Niehl 32 (voraussichtlich 3. Teilgenehmigung) verschoben werden. Die Antragstellerin hat gegenüber der Genehmigungsbehörde bereits die schriftliche Zusicherung der Eigentümerin des Nachbargrundstücks vorgelegt, nach der diese die Zustimmung zur Baulasteintragung zusichert. Dies war erforderlich aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Von der vorliegenden Genehmigung erfasst werden die Fundament- und Bodenplatten für das Gas- bzw. Dampfturbinenmaschinenhaus der GuD-Anlage Niehl 31, das Kesselhaus der GuD-Anlage Niehl 31 einschließlich Kaminfundament sowie das Speisepumpenhaus der GuD-Anlagen Niehl 31. Für diese Gebäudeteile sieht die Antragstellerin Abweichungen bzw. Erleichterungen von den Vorgaben der BauO NRW bzw. technischer Regelwerke vor (u. a. hinsichtlich der Ausführung des Tragwerks und der Gebäudeausdehnung ohne brandabschnittsbildende Gebäudetrennwände). Seitens des Bauaufsichtsamtes und der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln wurde zu diesen Abweichungen bzw. Erleichterungen zugestimmt. Die formelle Berücksichtigung (im Bescheidtenor) erfolgt aufgrund des eingeschränkten Antragsgegenstandes erst in der 2. Teilgenehmigung.

4.4.8 Bauplanungsrecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens Niehl 3 (Erweiterung des HKW um die Blöcke Niehl 31 und Niehl 32) wurde bereits im Rahmen des Vorbescheides 24/10 nach § 9 BImSchG festgestellt. Nachfolgend aufgeführt ist eine Zusammenfassung der dafür im Vorbescheid 24/10 aufgeführten Gründe:

- Das Vorhaben soll in einem Bereich errichtet werden, für den der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 6848 N/02 der Stadt Köln besteht, der dort Industriegebiet - GI - mit textlichen Festsetzungen ausweist. Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Seitens der Stadt Köln wurden keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.
- Die landesplanerische Zulässigkeit des o. a. Kraftwerkvorhabens hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 11. Mai 2011, Az.: III B 4 – 30.24.05.01 bestätigt.

- Gemäß Auffassung der Stadt Köln ist das geplante Vorhaben mit den Vorgaben bzw. der Zielsetzung des Regionalplans vereinbar. Auch nach Auffassung des Dezernats für Regionalentwicklung und Braunkohle der Bezirksregierung Köln ist das Vorhaben regionalplanerisch zulässig.

Auch unter Berücksichtigung des nunmehr konkret geplanten Vorhabens ergibt sich keine geänderte planungsrechtliche Beurteilung. Die Stadt Köln hat in ihrer Stellungnahme ebenfalls keine bauplanungsrechtlichen Bedenken geäußert.

4.4.9 Gesundheitsschutz

Das Gesundheitsamt der Stadt Köln wurde ebenfalls beteiligt. Von dort wurden insgesamt keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert. Jedoch wurden seitens des Gesundheitsamtes Anmerkungen bzw. Anforderungen hinsichtlich der verschiedenen im Standort betriebenen Wasserversorgungssysteme genannt, die in Form der im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt wurden.

Weiterhin thematisierte das Gesundheitsamt in seiner Stellungnahme den Aspekt „Legionellen in Kühltürmen“. Die seitens des Gesundheitsamtes dazu erhobenen Anforderungen wurden bereits im Vorbescheid 24/10 durch entsprechende Nebenbestimmungen berücksichtigt. Diese gelten unverändert weiter und werden im vorliegenden Bescheid nicht mehr wiederholt.

4.4.10 Natur und Landschaft

Bereits mit Vorbescheid 24/10 wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens (in der damals dargelegten Anlagenkonzeption) mit dem Naturschutzrecht festgestellt. Im Rahmen der nunmehr beantragten Teilgenehmigung war daher zu prüfen, ob die gegenüber dem Vorbescheid geänderte bzw. konkretisierte Anlagenkonzeption zu einem anderen Ergebnis führt.

Für die Genehmigungsbehörde steht aufgrund der nachfolgenden Ausführungen insgesamt fest, dass auch die nunmehr beantragte konkrete Änderung der Anlage den Vorgaben des Naturschutzrechtes aufgrund der nachfolgenden Ausführungen nicht entgegen steht und dass die Verträglichkeit des Projektes gemäß § 34 BNatSchG bzw. § 48 d LG NRW weiterhin gegeben ist.

Bei der Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange wurde unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung insbesondere nochmals der Aspekt Stoffeinträge in FFH-Gebiete thematisiert, wobei ergänzend zum Vorbescheid 24/10 neben der Stickstoffdeposition auch die Säuredeposition betrachtet wurde.

Abschließende Vorgaben zu entsprechenden Beurteilungswerten liegen z. Z. noch nicht vor. Seitens des LANUV wird derzeit ein "Leitfaden zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten" erstellt, in dem (nach derzeitigem Bearbeitungsstand) als Abgrenzung des Einwirkbereiches eine Isolinie von 0,1 kg/(ha x a) angegeben wird. Vorhabenbezogen bedeutet hier, dass nur die durch die vorgesehene Anlagenänderung (GuD-Anlagen Niehl 31 und 32) verursachten Emissionen bzw. Immissionen und nicht die Gesamtanlage (geändertes HKW Niehl) zu berücksichtigen sind. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde sich bei der Beurteilung an diesem Entwurf orientiert.

Seitens der Antragstellerin bzw. der von ihr beauftragten Firma Probiotec GmbH wurden die Stickstoffdepositionen basierend auf Ausbreitungsberechnungen nach TA Luft berechnet. Dabei wurden sowohl das Immissionsmaximum als auch das FFH-Gebiet mit der höchsten zusätzlichen Stickstoffdeposition betrachtet. Die Ergebnisse der Berechnungen sind in der Tabelle 4.4.10/1 zusammengefasst.

Tabelle 4.4.10/1: Ermittelte Stickstoffdepositionen

Beurteilungsort	Stickstoffdeposition [kg/(ha x a)] bei 74 m Schornsteinhöhe
Immissionsmaximum	0,078
Maximum im FFH-Gebiet Thielenbruch	0,063

Aus Tabelle 4.4.10/1 lässt sich erkennen, dass aufgrund der im Immissionsmaximum ermittelten Belastung das maximal belastete FFH-Gebiet Thielenbruch außerhalb einer solchen (theoretischen) Linie liegen würde. Dies gilt auch, wenn man für die im FFH-Gebiet ermittelten Werte (siehe Tabelle) noch die statistische Unsicherheit des Ausbreitungsmodells addieren würde. Weitergehende Untersuchungen im Hinblick auf die Stickstoffdeposition werden daher nicht für erforderlich gehalten.

Zum Zeitpunkt der Erteilung des Vorbescheides 24/10 wurde der Aspekt "Versauerung von FFH-Gebieten " in Genehmigungsverfahren im Regelfall nicht thematisiert. Dies hat sich zwischenzeitlich auch aufgrund der Rechtsprechung geändert.

Seitens der Antragstellerin bzw. der von ihr beauftragten Firma Probiotec GmbH wurden die Säureeinträge basierend auf Ausbreitungsberechnungen nach TA Luft berechnet. Dabei wurden sowohl das Immissionsmaximum als auch das FFH-Gebiet mit dem höchsten zusätzlichen Säureeintrag betrachtet. Die Ergebnisse der Berechnungen sind in der Tabelle 4.4.10/2 zusammengefasst.

Tabelle 4.4.10/2: Ermittelte Säureeinträge

Beurteilungsort	Säureeintrag [eq(S+N)/(ha x a)] bei 74 m Schornsteinhöhe
Immissionsmaximum	22,1
Maximum im FFH-Gebiet Thielenbruch	19,1

Hinsichtlich des Säureeintrages wird als Grenze des Einwirkbereichs z. Z. ein vorhabenbezogener Wert von $30 \text{ eq(S+N)/(ha} \times \text{a)}$ berücksichtigt. Dieser Wert wird durch das Vorhaben weder im Immissionsmaximum noch im FFH-Gebiet Thielenbruch erreicht. Dies gilt auch, wenn man für die im FFH-Gebiet ermittelten Werte noch die statistische Unsicherheit des Ausbreitungsmodells addieren würde. Auch hinsichtlich der möglichen Säureeinträge bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben. Weitergehende Untersuchungen im Hinblick auf den Säureeintrag werden nicht für erforderlich gehalten.

Artenschutzrechtliche Belange sind gemäß der Stellungnahme der Höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung Köln) durch das Vorhaben nicht betroffen. Seitens der Höheren Landschaftsbehörde wird außerdem durch die geänderte Anlagenkonzeption/-aufstellung keine Problematik im Hinblick auf das Landschaftsbild gesehen.

Die Regelungen der naturschutzrechtlichen Aspekte bei der Kühlwasserentnahme sowie -einleitung, der Errichtung des Kühlwasserkanals sowie der vorgesehenen Anbindung des Kraftwerkstandortes an das überregionale Stromnetz erfolgte bzw. erfolgt in eigenen verwaltungsrechtlichen Verfahren.

4.4.11 Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben liegt im Kernbereich der beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln erfassten nachrichtlich geführten Altablagerung 504107. Gemäß Stellungnahme der Stadt Köln sind Bodenbelastungen in diesem Bereich nicht bekannt. Die Stadt Köln hält jedoch die Aufnahme einer Nebenbestimmung in den vorliegenden Bescheid für erforderlich. Diese Nebenbestimmung wurde aufgrund von § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV in den vorliegenden Bescheid aufgenommen. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist aufgrund von § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der beantragten 1. Teilgenehmigung nicht erforderlich.

4.4.12 Wärmenutzung und Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Gemäß § 12 Satz 1 der 13. BImSchV sind bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung durchzuführen, es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass mit der zusätzlichen GuD-Anlage Niehl 31 neben der Stromerzeugung auch die Einspeisung von Energie (Wärme) in das vorhandene städtische Fernwärmenetz in Köln erfolgt, so dass § 12 Satz 1 der 13. BImSchV entsprochen wird.

Die GuD-Anlage Niehl 32 soll dagegen ausschließlich zur Erzeugung von Strom errichtet und betrieben werden. Die dabei anfallende Abwärme wird mittels Kühlwasser in den Rhein geleitet. Begründet wird diese Anlagenkonzeption seitens der Antragstellerin damit, dass bereits die mögliche Fernwärmeleistung der GuD-Anlagen Niehl 2 und Niehl 31 den tatsächlichen Fernwärmebedarf im innerstädtischen Netz übersteigt und somit die Ausstattung der GuD-Anlage Niehl 32 mit Anlagenteilen zur Fernwärmeauskopplung unverhältnismäßig wäre.

Das seitens der Antragstellerin vorgebrachte Argument ist für die Genehmigungsbehörde nachvollziehbar. Es besteht nach Auffassung der Genehmigungsbehörde kein Widerspruch zwischen den Planungen der Antragstellerin und den Vorgaben des § 12 der 13. BImSchV.

4.4.13 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Hinsichtlich der Erschließung der Anlage bzw. des Anlagengrundstücks wurde von Seiten des Bauverwaltungsamtes der Stadt Köln eine umfangreiche Stellungnahme vorgelegt. Unter Berücksichtigung des eingeschränkten Antragsgegenstandes bzw. des Umfangs des Gesamtvorhabens wurde diese Stellungnahme teilweise als Nebenbestimmungen sowie teilweise als Hinweise berücksichtigt.

Weiterhin erfolgte aufgrund der Lage der Anlage im Hafen Niehl bzw. der dortigen Bahnverbindungen die Beteiligung der Landeseisenbahnverwaltung NRW. Aufgrund der entsprechenden Stellungnahme wurde eine Nebenbestimmung in den vorliegenden Bescheid aufgenommen.

Die für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Genehmigungen nach dem TEHG werden verwaltungsrechtlich erst in der 2. bzw. 3. Teilgenehmigung thematisiert. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde jedoch bereits jetzt die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt im Genehmigungsverfahren beteiligt. Von dort wurden keine im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen unüberwindlichen Hindernisse festgestellt.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

N 1 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Baurecht einschließlich Brandschutz

N 2 Spätestens eine Woche vor Baubeginn sind dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln, Statische Abteilung, Nachweise über die Standsicherheit für die von der vorliegenden Genehmigung erfassten Maßnahmen, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle geprüft sein müssen, vorzulegen.

Zu diesen Nachweisen gehören:

- Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Entwurfverfasserin/des Entwurfsverfassers,
- 1. Prüfbericht des Prüfstatikers sowie
- die Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO durch den Prüfstatiker.

Die Art, der Umfang sowie die weitere Prüfung dieser Nachweise sind mit der o. a. Dienststelle der Stadt Köln abzustimmen.

N 3 Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle - erst frühestens eine Woche nachdem die bautechnischen Nachweise bei der Stadt Köln vorgelegt wurden, begonnen werden.

N 4 Prüfbemerkungen in den Prüfberichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den bautechnischen Nachweisen sind Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsbescheides und sind entsprechend zu beachten.

- N 5 Die o. a. bautechnischen Nachweise sind mit dem vorliegenden Genehmigungsbescheid zu verbinden und jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- N 6 Eine Erweiterung der bestehenden Brandmeldeanlage unter Anpassung an die geänderten örtlichen Gegebenheiten ist nach DIN 14675 "Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb sowie nach DIN 57833/VDE 0833 "Gefahrmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall" zu planen und durchzuführen.
Die Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Köln sind in diesem Zusammenhang zu beachten.
- N 7 Vor der baulichen Änderung der Brandmeldeanlage ist gemäß DIN 14675 ein Planungsgespräch bei der Berufsfeuerwehr Köln zu führen.
- N 8 Komponenten der Brandmeldeanlage müssen von einer technischen Überwachungskommission oder technischen Prüfstelle (VDS, TÜV u .a.) zugelassen sein und sind aus Sicherheitsgründen nur von Fachfirmen mit Fachkräften entsprechend DIN 14675, DIN 57833/VDE 0833, einbauen zu lassen.
- N 9 Bei der Abnahme sind mängelfreie Bescheinigungen der Sachverständigen zur Überprüfung der Brandmeldeanlage gemäß Prüfverordnung vorzulegen.
- N 10 Die für die Brandmeldeanlage bestehenden Laufkarten sind unter Berücksichtigung von Abänderungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen zu aktualisieren.

N 11 Für Baustoffe und Bauteile (Bauprodukte), die in DIN 4102 nicht genannt sind, ist der Nachweis ihrer Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 BauO NRW durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW) oder durch eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW) zu führen.

Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

N 12 Baustoffe, die im Anlieferungszustand leichtentflammbar (B 3) sind, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, es sei denn, dass es sich um Baustoffe handelt, die ausschließlich im Verbund mit anderen Baustoffen verwendet werden und im eingebauten Zustand nicht mehr leichtentflammbar sind (z.B. Folien für Oberflächen oder Sperrschichten, Kleber). Baustoffe dürfen auch nicht so eingebaut werden, dass sie im Verbund mit anderen Baustoffen eine leichtentflammbare Eigenschaft erhalten.

N 13 Neben der DIN 18065 „Gebäudetreppen“ ist die BGI 561 „Treppen“ vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu beachten.

N 14 Die Zufahrten sowie die Aufstellungs- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen hinsichtlich ihrer Einzelheiten den Anforderungen nach § 5 Abs. 2, 5 und 6 BauO NRW und der DIN 14090 entsprechen.
Auf Ziffer 5 der VV BauO NRW wird hingewiesen.

N 15 Die Zu- und Durchfahrten dürfen dauerhaft nicht durch Einbauten oder Begrünungen bzw. Bepflanzungen eingeengt werden und sind in vollem Umfang freizuhalten.

- N 16 Es bestehen keine Bedenken, am Anfang der Flächen für die Feuerwehr Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) vorzusehen, wenn sie Verschlüsse erhalten, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können (nicht zu kurze Bügel, Durchmesser < 8 mm), oder wenn diese mit einer Verschlussvorrichtung gemäß DIN 14925 ausgestattet werden.
- N 17 Die Zufahrten müssen jeweils ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1 entsprechen und mindestens 594 mm x 210 mm groß sein. Die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 i. V. mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung

**Feuerwehrezufahrt
Stadt Köln, Der Oberbürgermeister
Bauaufsichtsamt**

versehen sein.

- N 18 Die Bewegungsflächen müssen jeweils ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der Feuerwehrezufahrt aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1 entsprechen und mindestens 594 mm x 210 mm groß sein, die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 i. V. mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung

**Fläche für die Feuerwehr
Stadt Köln, Der Oberbürgermeister
Bauaufsichtsamt**

versehen sein.

N 19 Um die Rechtmäßigkeit von Hinweisschildern der Feuerwehr zu dokumentieren und sicherzustellen, müssen diese mit einem Siegel der Berufsfeuerwehr Köln versehen werden. Einzelheiten sind mit der Berufsfeuerwehr, Abteilung Gefahrenvorbeugung (375), abzustimmen.

N 20 Alle Rettungswege und Ausgänge sind mit Rettungsweg-Hinweisschildern gemäß DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“ zu kennzeichnen. Auf den Entwurf E DIN VDE 0108 Teil 100 wird hingewiesen.

N 21 Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“ deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Für die Ausführung der Hinweisschilder wird auf die Unfallverhütungsvorschrift - BGV A8 (bisher VBG 125) - des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft hingewiesen.

N 22 Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.

N 23 Der laut Brandschutzkonzept zu bestellenden „Verantwortlichen für den Brandschutz“ ist mit zertifiziertem Abschluss als Brandschutzbeauftragter auszubilden.

Brandschutzbeauftragte müssen eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten entsprechend den Empfehlungen der Richtlinie 12-09/01 (Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten) der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e. V. mit einer üblicherweise zweiwöchigen Ausbildung (etwa 64 Unterrichtsstunden) nachweisen können.

Die erforderliche qualifizierte Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten wird beispielsweise auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes der Vereinigung der nationalen Brandschutzorganisation in Europa (Confederation of Fire Protection Association Europe, CFPA-Europe) gewährleistet.

N 24 Die Selbsthilfekräfte haben eine zertifizierte Schulung für Brandschutz und Evakuierungsmaßnahmen einer offiziell anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. TÜV oder VdS etc.) nachzuweisen.

N 25 Die erforderlichen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 (Stand Mai 2007) mit Symbolen der DIN 14034-6 und zusätzlichen Gefahrensymbolen nach BGV A8 zu aktualisieren.

Die Pläne sind vor dem endgültigen Druck mit der Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Köln abzustimmen. Hierzu senden Sie bitte einen kompletten Plansatz in DIN A3 (Papierform) an die Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Köln.

N 26 Ein kompletter Satz der Feuerwehrpläne, DIN A 3 nicht laminiert, ist der Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Köln zu zusenden. Die Pläne werden bei der Berufsfeuerwehr zu den Akten genommen.

5.3 Vorbeugender Gewässerschutz

N 27 Die Auffangräume für wassergefährdende Stoffe der GuD-Anlage Niehl 31 für

- das Generator-Dichtölsystem,
- das Schmier- und Hydraulikölsystem der Gasturbine, der Dampfturbine und des Generators,
- die Speisewasserpumpen,
- die Hydraulikstationen der Umleitstationen
- den Bereich des Generatorlagers
- den Bereich der Gasturbine sowie
- den Bereich der Dampfturbine

sind nach DIN 1045-2:2008-08 Nr. 5.3.5 entsprechend der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, März 2011, auszuführen. Dies schließt auch die erforderlichen Ableitflächen, Aufkantungen oder Rinnen mit ein. Dabei sind Tiefpunkte in den Auffangräumen (z. B. Pumpensümpfe), in denen sich betriebsbedingt Leckagen sammeln können und bei denen eine mehrmalige Beaufschlagung nicht ausgeschlossen werden kann, gemäß Anhang B Tabelle E 1-1 der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", März 2011, zu beschichten oder auszukleiden.

N 28 Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31 sind der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 53) für die in Nebenbestimmung Nr. N 27 genannten Anlagenteile folgende Nachweise vorzulegen:

- Bauausführung mit Beton der Überwachungsklasse 2 gemäß DIN 1045-3:2012-3,
- Festigkeitsklasse \geq C 30/37 sowie
- Wasserzementwert $w/z \leq 0,5$.

- N 29 Die gemäß Nr. 8.4.3 des Teils 1 der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, März 2011, zu erstellenden Dokumentationen für die in Nebenbestimmung Nr. N 27 genannten Anlagenteile über Bauausführung, Prüfungen und Instandsetzung sowie über Überwachungsergebnisse sind dauerhaft am Betriebsort der Anlage in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- N 30 Vor Baubeginn ist ein Sachverständiger nach § 11 VAwS zu bestellen, der auch die konstruktiven und bautechnischen Belange beurteilen kann.
- N 31 Basierend auf den bautechnischen Unterlagen ist durch den Sachverständigen ein Bericht zu fertigen, der die Übereinstimmung der Bauablaufplanung mit der tatsächlichen Bauausführung gemäß der o. a. Richtlinie dokumentiert.
- N 32 Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 53) vor Inbetriebnahme der GuD-Anlage Niehl 31 unaufgefordert vorzulegen.
- N 33 Die Rohrleitungen zur Ableitung von Löschwasser in die zentrale Löschwasserrückhalteeinrichtung des Maschinenhauses der GuD-Anlage Niehl 31 sind in geschweißter Ausführung herzustellen.

5.4 Bodenschutz und Altlasten

- N 34 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz, einen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt.
- N 35 Die Antragstellerin hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft) einen gutachterlichen Bericht zur Klärung der Fragestellungen vorzulegen, ob und welche der zukünftig in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe gefährlich im Sinne der CLP-Verordnung sind, und darauf basierend, ob diese Stoffe nach Art und Menge für Boden und Grundwasser relevant sind.
- N 36 Darauf aufbauend ist dem Dezernat 52 innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des vorliegenden Bescheides ein Konzept zur betreiberseitigen Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen
- N 37 Das Konzept bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52. Erforderliche Überwachungsmaßnahmen aufgrund spezieller anderer Regelungen (z. B. der VAWs) oder eingetretener Schadensfälle, die den Boden oder das Grundwasser verunreinigt haben, bleiben hiervon unberührt

5.5 Sonstige Nebenbestimmungen

- N 38 Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ist das Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln, Ausführungsabteilung, zu informieren, damit eine gemeinsame Beweissicherung durchgeführt werden kann.
- N 39 Unterbleibt eine Beweissicherung aus Gründen, die die Antragstellerin zu vertreten hat, gelten die öffentlichen Verkehrsflächen als mängelfrei und es obliegt der Antragstellerin zu beweisen, dass schon vor Baubeginn Mängel vorhanden waren.
- N 40 Änderungen an den öffentlichen Verkehrsflächen hat die Antragstellerin auf eigene Kosten durch Fachfirmen durchführen zu lassen, die vom Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln zugelassen sind. Eine Liste der zugelassenen Firmen bzw. ein Antrag auf Zulassung ist beim Amt für Straßen und Verkehrstechnik erhältlich.
- N 41 Sämtliche sich aus Nebenbestimmung Nr. N 40 ergebenden Arbeiten sind vorher mit dem Amt für Straßen und Verkehrs-technik der Stadt Köln abzustimmen und so zu planen und auszuführen, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten, alle anerkannten Regeln der Technik beachtet und alle sicherheitstechnischen Erfordernisse erfüllt werden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass nach Abschluss der Arbeiten eine barrierefreie Benutzung des öffentlichen Straßenlandes möglich ist. Während der Ausführung sind Einschränkungen der Barriere-freiheit auf das unvermeidliche Minimum zu beschränken.
- N 42 Gehwegüberfahrten im öffentlichen Straßenland sind mit Betonsteinpflaster 10/20/8 grau in L-Verband zu pflastern. Nicht mehr benötigte Überfahrten sind zurückzubauen.
- N 43 Die vorhandenen Straßenhöhen (Bürgersteighinterkante) sind einzuhalten.

- N 44 Sollten durch die beantragten Maßnahmen Signalanlagen betroffen sein, so sind die erforderlichen Änderungen grundsätzlich mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln, Abteilung Verkehrsmanagement, abzustimmen.
- N 45 Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Kanalisation hat sich die Antragstellerin entsprechend § 4 Abs. 8 der Abwassersatzung der Stadt Köln bis zum höchsten Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Grundstück, selbst zu schützen (Rückstauenebene).
- N 46 Die Entwässerungsanlage ist in Anlehnung an die BauO NRW entsprechend den geltenden DIN / EN-Normen auf Dichtheit zu prüfen.
- N 47 Alte Anschlussleitungen, die insbesondere im Zusammenhang mit Bau- und Abrissarbeiten vorübergehend stillgelegt werden, sind ordnungsgemäß zu verschließen, so dass keine Schadstoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen können bzw. Schmutzwasser auf den Grundstücken austreten kann.
- N 48 Alte Anschlussleitungen, die nicht mehr genutzt werden, müssen entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadt Köln am Straßenkanal auf Kosten des Eigentümers abgetrennt bzw. verschlossen werden. Die Arbeiten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB) durchgeführt werden. Die Stilllegung muss den StEB durch den Tiefbauunternehmer schriftlich nachgewiesen werden (Unternehmerbescheinigung).
- N 49 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist mit der Häfen- und Güterverkehr Köln AG, Abteilung Eisenbahnstruktur, zu klären, ob die vorhandene Sicherung des Gleisüberwegs ausreichend ist oder an ein höheres Verkehrsaufkommen angepasst werden muss. Ggf. daraus resultierende Maßnahmen zur Sicherung des Gleisüberwegs sind vor Baubeginn umzusetzen.

- N 50 Das Ergebnis der Abstimmung mit der Häfen- und Güterverkehr Köln AG sowie die Umsetzung ggf. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen
- N 51 Für die geänderte Anlage ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis durchzuführen. Dazu sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf (Referat K 4 - TÖB) - rechtzeitig vor Baubeginn/Fertigstellung (ca. 4 Wochen) unter Angabe der Ord-Nr. West1_F_015_13_c, nachstehende Daten zu übermitteln:
- Art des Hindernisses,
 - Standort des Hindernisses unter Angaben der geographischen Koordinaten in WGS 84,
 - Höhe des Hindernisses über Grund,
 - Gesamthöhe des Hindernisses über NN,
 - Art der Kennzeichnung,
 - Tag des Baubeginns sowie
 - Tag der geplanten Fertigstellung.
- N 52 Verbindungen zwischen Trinkwasseranlagen und Nicht-Trinkwasseranlagen sind gemäß § 17 Abs. 6 TrinkwV nicht zulässig. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
- N 53 Entnahmestellen von Nicht-Trinkwasser (z. B. Kühl- oder VE-Wasser) sind ebenfalls bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern. Unmittelbare Verbindungen zwischen den Löschwasseranlagen und der Trinkwasserversorgung sind nicht zulässig.

6. Hinweise

- H 1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- H 2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- H 3 Nach § 15 BImSchG bedarf die nicht- wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige. Die Anzeige muss 4 Wochen vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- H 4 Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.
- H 5 Die Prüfung aller technischen Anlagen und Einrichtungen ist entsprechend den Anforderungen der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten - Prüfverordnung (PrüfVO NRW) von einem Prüfsachverständigen in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen. Die Prüfungen sind in einem Prüfbuch zu dokumentieren.

H 6 Für die weiteren Teilgenehmigungsverfahren wird auf folgendes hingewiesen:

Alle für das Bauvorhaben erforderlichen Teileinrichtungen (Entwässerung o. ä.) sind auf dem Privatgelände vorzusehen. Einer nachträglichen Inanspruchnahme des öffentlichen und zukünftigen Straßenlandes wird seitens der Stadt Köln nicht zugestimmt.

Eine Wiederverwendung von alten Anschlussleitungen kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtentwässerungsbetriebe der Stadt Köln, AöR, durchgeführt werden.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den vorliegenden Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 23.10.2013 Az. 53.0035/13/0101.1-8/16-lv/Pß, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Im Auftrag

gez.

(Iven)

8. Antragsunterlagen

1. Schreiben der Fa. RheinEnergie AG vom 29.05.2013
2. Inhaltsverzeichnis
3. Formular 1
4. Erläuterungen zum Antrag
5. Standortbeschreibung
6. Auszüge aus topographischer Karte, M 1:25.00
7. Deutsche Grundkarte, M 1:5.000
8. Liegenschaftskarte/Flurkarte
9. Auszug aus dem Bebauungsplan
10. Lageplan, M 1:1.000
11. Auszug aus dem Überschwemmungsgebiet Rhein
12. Baustelleneinrichtungsplan einschließlich Erläuterung
13. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
14. Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
15. Formular 2
16. Ausrüstungsliste
17. Formulare 3
18. Sicherheitsdatenblätter
19. Maschinenaufstellungspläne
20. Grund- und Verfahrensfliessbilder
21. Angaben zu Emissionen
22. Formulare 4 zu luftverunreinigenden Stoffen
23. Formular 5 mit Quellenplan
24. Angaben zur Emissionsminderung und Messung von Emissionen
25. Angaben zur Anlagensicherheit
26. Angaben zum Arbeitsschutz
27. Maßnahmen bei Betriebseinstellung
28. Angaben zu Abfällen
29. Angaben zur Wasserwirtschaft
30. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
31. Bauantragsunterlagen einschließlich Formularen, Lageplänen, Bauzeichnungen und Brandschutzkonzepte

32. Angaben zur Natur, Landschaft und sonstigen Umwelteinwirkungen
33. Angaben zur Umweltverträglichkeit
34. Immissionsprognose PR 12 1041 der Firma Probiotec GmbH vom 06.05.2013 einschließlich Ergänzung vom 07.10.2013 und Schreiben vom 16.10.2013
35. Geräuschemissionsprognose 13 01 003/05 der Firma Kramer Schalltechnik GmbH vom 01.10.2013 einschließlich ergänzenden Stellungnahme vom 14.10.2013
36. Antrag zur Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser
37. Sonstige Unterlagen
38. Zustimmung des Betriebsrates
39. Zustimmung des Betriebsarztes
40. Zustimmung der Fachkraft für Arbeitssicherheit

9. Liste der verwendeten Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz vom 25.09.2001 (BGBl. I S. 2518)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	
10. BImSchV	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)
12. BImSchV	Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)
13: BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen) vom 20.07.2004 (BGBl. I S. 1717)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Fauna-Flora-Habitat

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568)
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926)
MW	Megawatt
OVG	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
RL 96/82/EG	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG L 10 vom 14.01.1997).
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1578)
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung vom 02. August 2013 (BGBl. I S. 2977)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274)
VV BauO NRW	Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 12.10.2000 - II A 3 - 100/85 (MBI. NRW. S. 1432)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)